

Informationsblatt zum Kontowechsel für Verbraucher

Nach dem Verbraucherzahlungskontengesetz haben Sie die Möglichkeit, von einem Kontowechsel-Service Gebrauch zu machen. Dabei nimmt, nach entsprechender Ermächtigung durch Sie, das empfangende Institut den Kontowechsel vor. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.

Verlauf des Kontowechsels

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nachdem Sie den Kontowechselservice beauftragt haben, fordert das empfangende Institut das übertragende Institut auf, folgende Schritte zu unternehmen - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) dem empfangenden Institut und - wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht - auch Ihnen eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln,
- b) dem empfangenden Institut und - wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht - auch Ihnen die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihr Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln,
- c) mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren,
- d) Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren,
- e) zu dem von Ihnen angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen und
- f) zu dem von Ihnen angegebenen Datum das bei dem übertragenden Institut geführte Zahlungskonto zu schließen.

Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Instituts unternimmt das übertragende Institut folgende Schritte - sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht:

- a) Es schickt *innerhalb von fünf Geschäftstagen* die Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten an das empfangende Institut ab.

- b) Es akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr.
- c) Es storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- d) Es überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto.
- e) Es schließt das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern Sie keine ausstehenden Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr haben und die Schritte nach den Buchstaben a, b und d dieses Absatzes vollzogen wurden. Das abgebende Institut setzt Sie umgehend in Kenntnis, wenn Ihr Zahlungskonto aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Institut angeforderten Angaben unternimmt das empfangende Institut, wie und sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Institut oder Ihnen übermittelten Angaben dies dem empfangenden Institut erlauben, folgende Schritte:

- a) Es richtet die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus.
- b) Es trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
- c) Es informiert Sie gegebenenfalls über anfallende Entgelte sowie Ihre Rechte gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zu den Möglichkeiten der Mandatsverwaltung.
- d) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf Ihr Zahlungskonto tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung des Zahlers benötigt, so fordert es Sie oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.
- e) Es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung. Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur

Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigt, so fordert es Sie oder das übertragende Institut auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.

- f) Entscheiden Sie sich dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstaben d und e dieses Absatzes persönlich zu übermitteln anstatt dem empfangenden Institut Ihre diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, so stellt das empfangende Institut Ihnen Musterschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung

Die Bank ist stets bemüht, Sie hinsichtlich Ihrer Anliegen, Ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck haben Sie die Möglichkeit, sich entweder an Ihren Kundenberater oder - wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann - an die Geschäftsleitung oder die Beschwerdestelle der Bank zu wenden. Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden, aber auch die Aufsichtsbehörde, das ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befassen.